

Aktenzeichen:

8 RV 311/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
der Revisionsklägerin
am 16. September 1960,
dem Revisionsbeklagten
am 17. September 1960

Klägerin und Revisionsklägersin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
31. August 1960 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berugsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter Dr. Weltersbach

als ehrenamtlichen Beisitzern

gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne
mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 1. März 1955 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ingenieur Georg ~~HEIMICH~~ ist am 28. Februar 1945 im Luftschutzbunker Berlin, Karlstrasse, gestorben. Seine Witwe, die Erblasserin der Klägerin, beantragte am 24. Januar 1951 die Gewährung von Witwenrente und machte geltend, ihr Ehemann habe im Bunker, wenige Minuten nachdem sie ihn zusammen betreten hätten, einen Herzschlag erlitten und sei gestorben. Auf eine Aufforderung des Versorgungsamts (VersorgA.) teilte sie noch mit, Zeugen für dieses Geschehen könne sie nicht benennen, der Bunker sei mit ihr unbekannten Leuten überfüllt gewesen, sie könne weder die Sanitäter noch das Bunkerpersonal namhaft machen. Nach Beiziehung eines Tatbestandsberichts aus den Akten des Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirks Mitte vom 28. Februar 1945 und einer Äußerung des Sachverständigen Dr. W. vom 7. August 1951 lehnte das VersorgA. durch Bescheid vom 14. November 1951 die Gewährung von Rente ab, weil der Verstorbene beim Eintritt des Todes 55 Jahre alt gewesen sei und nach dem amtsärztlichen Gutachten wahrscheinlich an einem latenten Herzleiden gelitten habe, das bis dahin unbemerkt geblieben sei. Eine Gesundheitsschädigung durch Kriegseinwirkung könne nicht anerkannt werden.

Mit dem rechtzeitig erhobenen Einspruch wiederholte die Witwe ihr ursprüngliches Vorbringen und machte noch geltend, der Tod ihres Ehemannes sei die Folge eines sehr starken Erschreckens, verursacht durch eine heftige Detonation, die stattfand, als sie zusammen gerade den Luftschutzbunker betreten wollten. Ihr Mann sei noch in den Bunker getaumelt, wo er zusammengebrochen sei. Ausweislich eines Gutachtens ihres behandelnden Arztes Dr. ~~FRIEDRICH~~ vom 10. Dezember 1951 habe bei ihrem Ehemann kein Herzleiden bestanden. Der Einspruch blieb erfolglos.

Auf die Klage der Witwe hat das Sozialgericht (SG.) durch Urteil vom 15. September 1954 die Bescheide der Versorgungsbehörden aufgehoben und den Beklagten verurteilt, Witwen-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3 -

rente ab 1. Oktober 1950 zu gewähren, weil der Ingenieur H... infolge der Detonation sich erschrocken habe und an den Folgen dieses Schocks gestorben sei.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und geltend gemacht, die Schilderung der Witwe über die Detonation stimme mit ihren früheren Angaben nicht überein. Durch Urteil vom 1. März 1955 hat das Landessozialgericht (LSG.) das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, ein schädigender Vorgang im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei nicht erwiesen. Die Angaben der Witwe im Widerspruchsverfahren seien mit ihren ersten Angaben, sie könne keine Zeugen benennen, unvereinbar, deshalb müsse von den ersten unbeeinflussten Behauptungen ausgegangen werden.

Die Witwe hat Revision eingelegt und einen Revisionsantrag gestellt. Nach ihrem Ableben hat die Klägerin als Rechtsnachfolgerin den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt,

das Urteil des LSG. Berlin vom 1. März 1955 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die heutige Klägerin eine Abfindung in Höhe des Betrages der Rente zu zahlen, den die frühere Klägerin, Frau H..., in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 26. Oktober 1957 bezogen hätte.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 106, 109, 112 und 153 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. habe sie um Vertagung bitten lassen, um sich über die dort erstmals von dem Beklagten bestrittene Detonation erklären und Beweisanträge stellen zu können. Dies sei ihr durch den Vorsitzenden unmöglich gemacht worden.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Senat hat Beweis erhoben entsprechend dem Beschluß vom 30. September 1958. Das Beweisergebnis befindet sich in der Sitzungsniederschrift des SG. Berlin vom 28. November 1958 und in den dienstlichen Äußerungen vom 7., 22. und 31. Oktober 1958 sowie vom 1. August 1960, die sämtlich den Beteiligten in Abschrift zugänglich gemacht sind. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist war gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 SGG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil die Begründung der Revision rechtzeitig und formgerecht nachgeholt worden ist. Das vom LSG. nicht zugelassene Rechtsmittel ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens vorliegt (BSG. 1 S. 150).

Die Klägerin hat allerdings zu Unrecht gerügt, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liege deshalb vor, weil das angefochtene Urteil nur von den drei Berufsrichtern unterzeichnet worden sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) (BSG. 1 S. 1 ff. 5-67) genügt die Unterschrift der Berufsrichter für die Gültigkeit der Entscheidung. Die Unterzeichnung durch die Sozialrichter ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Das LSG. hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß ein schädigender Vorgang nicht nachweisbar sei, weil die Schilderung der Witwe über eine Schockwirkung durch eine Detonation nicht glaubwürdig sei und kein für die Richtigkeit dieser Darstellung entsprechender Anhalt hätte ermittelt werden können. Hierzu hat die Klägerin gerügt, daß es ihr durch die Ablehnung des Antrags auf Vertagung unmöglich gemacht worden sei, solche Anhaltspunkte nachzuweisen. Auf Grund der glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen



- 5 -

F—, denen die dienstlichen Äußerungen des Bundesrichters M—, Senatspräsidenten P—, Landessozialgerichtsrats G— und der Angestellten B— nicht entgegenstehen, hält es der Senat für erwiesen, daß der Zeuge als Prozeßbevollmächtigter der Witwe die Vertagung der Verhandlung für den Fall beantragt hat, daß das Gericht der Auffassung des Zeugen F—, das Vorbringen des Beklagten sei verspätet, nicht folgen würde. Wenn das LSG. diesen Antrag abgelehnt und das Beweisergebnis, das durch ihn erreicht werden sollte, als widerlegt erachtet hat, so hat es die Vorschrift des § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Aus dem Vertagungsantrag war ersichtlich, daß die damalige Klägerin, die Witwe, noch weitere Angaben über die vom SG. unterstellte Detonation machen wollte. Dies durfte nicht ungeprüft durch eine Ablehnung des Vertagungsantrags unberücksichtigt bleiben.

Da dieser Mangel des Verfahrens vorliegt, ist die Revision statthaft. Sie ist zulässig und auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG. ein anderes Urteil gefällt hätte, wenn es auf Grund der Vertagung zu einer weiteren Beweisaufnahme gekommen wäre. Der Senat hat es für untunlich erachtet, in der Sache selbst zu entscheiden und hat unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie der ihm zugrunde liegenden Feststellungen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

In dem weiteren Verfahren wird das LSG. zu berücksichtigen haben, daß die Angaben der Witwe sich nicht widersprechen, sondern miteinander vereinbar sind; denn sie können ohne weiteres dahin ausgelegt werden, daß die Angaben, welche die Witwe seit dem Einspruchsschreiben unverändert gemacht hat, das Vorbringen im Rentenantrag und in ihrer Antwort vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

24. Juni 1951 auf die Frage des VersorgA. ergänzen. Auch die Schilderung über die Detonation ist mit den Erfahrungen über das Geschehen bei Fliegerangriffen, insbesondere aus jener letzten Zeit in Berlin, vereinbar. Da die an sich erforderliche Vernehmung der Witwe nicht mehr durchgeführt werden kann, wird das LSG. die Klägerin anhalten müssen, weitere Beweismittel anzubieten.

Der Senat hat gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)